

Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die städtische Abfallwirtschaft (AbfS)  
vom (Ausfertigungsdatum)

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2003 GVBl. S. 32) in Verbindung mit Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.7.2004 (GVBl. S. 272) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die städtische Abfallwirtschaft –Abfallwirtschaftssatzung (AbfS)- vom 13.04.1999 (Stadtzeitung Nr. 8 vom 21.4.1999), zuletzt geändert durch Satzung vom 10.01.2005 (Stadtzeitung Nr. 1 vom 19.01.2005):

Art. 1

**1. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

- a) Der „Satz 2“ wird gestrichen
- b) Der bisherige „Satz 3“ wird „Satz 2“; weitere Sätze ändern sich entsprechend.

**2. § 16 erhält folgende Fassung:**

„(1) Die Stadt entsorgt gesondert den in privaten Haushaltungen anfallenden Sperrmüll.

Von der Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen sind Abfälle zur Verwertung, die nach § 10 getrennt gehalten werden müssen, Haus-, Gewerbe-, Problemabfälle, Badewannen, Öltanks, Waschbecken sowie Bauschutt. Die Stadt kann weitere Arten von Sperrmüll ausschließen, wenn geeignete Annahmestellen oder entsprechende Rücknahmeverpflichtungen für Hersteller und/oder Betreiber bestehen. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen. Die Stadt entsorgt gesondert den in privaten Haushaltungen.

- (2) Sperrmüll in haushaltsüblicher Menge wird abgeholt, wenn der Verpflichtete (Gebührensschuldner im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städt. Abfallwirtschaft) oder jeder Abfallbesitzer, dies unter Angabe des Grundstückes, sowie der Art und Menge des Abfalls schriftlich beantragt. Der Abfuhrzeitpunkt wird von der Stadt festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt.

Jeder Verpflichtete bzw. Abfallbesitzer ist berechtigt Sperrmüll in haushaltsüblicher Menge zweimal pro Jahr abholen zu lassen. Die haushaltsübliche Menge wird dabei auf 4 m<sup>3</sup> festgelegt.

- (3) Im Rahmen der Sperrmüllsammlung werden auch Kühlgeräte, Altmetall, Elektronikschrott sowie Altholz, sofern es sich um Einrichtungsgegenstände handelt, eingesammelt.
- (4) An den festgesetzten Abholtagen sind die gemeldeten Abfälle bis 06:30 Uhr, auf Privatgrund (z. B. Hof, Garten, Garage) des Antragstellers bereitzustellen. Der Transportweg vom Abholort zu den Sammelfahrzeugen darf dabei 15 m nicht überschreiten. Falls dies nicht möglich ist, sind die Abfälle auf öffentlichem Grund so bereitzustellen, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht behindert wird. Nach Abholung des Sperrmülls haben der Abfallerzeuger oder der Verpflichtete Gehsteig und Straße zu säubern. Der Antragsteller oder ein von ihm Beauftragter muss bei der Abholung anwesend sein, soweit mit der Stadt nichts anderes vereinbart ist. Unberechtigte Entnahme und das Durchsuchen von Sperrmüll sind verboten.
- (5) Sperrmüll und Kühl- Elektro- und Elektronikgeräte in haushaltsüblichen Mengen, können während der Öffnungszeiten auch kostenlos an den Recyclinghöfen der Stadt abgegeben werden.
- (6) Im Rahmen der Sperrmüllsammlung ist Altmetall, Elektronikschrott und Altholz (Einrichtungsgegenstände) getrennt vom übrigen Sperrmüll bereitzustellen, damit die Möglichkeit zur Verwertung genutzt werden kann.
- (7) Die Absätze 1-6 gelten auch für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn es sich um haushaltstypischen Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen handelt und das entsprechende Grundstück über Restabfallbehälter verfügt.“

## **2. § 24 wird wie folgt geändert:**

In Abs. 1 Nummer 15 werden die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 4“ ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2005 in Kraft.

Fürth, (Ausfertigungsdatum)  
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung  
Oberbürgermeister

Satzung  
zur Änderung der Satzung  
für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft  
vom (Ausfertigungsdatum)

Die Stadt Fürth erläßt aufgrund von Art. 7 Abs. 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2003 GVBl. S. 32) in Verbindung mit Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.7.2004 (GVBl. S. 272) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom 23. November 1999 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 01. Dezember 1999), zuletzt geändert durch Satzung vom 29.05.2002 (Stadtzeitung Nr. 12 vom 19.06.2002):

Art. 1

**1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:**

„1. bei der Sperrmüllabfuhr nach § 16 Abs. 2 der AbfS der Antragsteller“

**2. § 3 wird wie folgt geändert:**

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Nummer 2 wird aufgehoben.

- bb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.
- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Für die Sperrmüllabfuhr nach § 16 Abs. 2 der AbfS werden die in § 4 Abs. 4 festgelegten Gebühren erhoben“.

### 3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) „Satz 2“ wird gestrichen;
  - bb) Der bisherige „Satz 3“ wird „Satz“ 2; weitere Sätze ändern sich entsprechend.
- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll im Sinne von § 16 Abs. 2 beträgt je Abfuhrtermin  
25,00 €. Die haushaltsübliche Menge wird dabei auf 4 m<sup>3</sup> begrenzt.  
Wird für mehrere Haushalte ein gemeinsamer Sperrmülltermin vereinbart, so beträgt die  
Gebühr für die Abholung von Sperrmüll im Sinne von § 16 Abs. 2 der AbfS je Abfuhrtermin  
und einer Sperrgutmenge
  - a) bis 4 m<sup>3</sup> 25,00 €
  - b) bis 10 m<sup>3</sup> 40,00 €
  - c) ab 10 m<sup>3</sup> 60,00 €“
- b) Absatz 6 wird aufgehoben
- c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6; der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7
- d) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 8 und ändert sich wie folgt:
  - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung  
„Für Kleinanlieferungen aus Privathaushalten wird abweichend von Satz 1 eine Pauschalgebühr erhoben; diese beträgt für einen PkW (Kofferraum):
    - a) für Bauschutt 2,50 €
    - b) für Restmüll u. ä. 4,00 €.“

### 4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:  
„1. bei Verwendung von Abfallsäcken mit der Abgabe des Abfallsackes an den Erwerber“
- b) In der Nummer 2 werden die Worte „Abs.3“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt

### 5. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 6 werden die Worte „bzw. der Wertmarken für Elektronikschrott“ gestrichen.

**6. Die Anlage „Gebührenliste Recyclinghöfe Fürth für Gewerbeanlieferungen“ wird wie folgt geändert:**

- a) für Papier/Kartonagen wird die Gebühr von „0,08 €“ auf „0,05“ € pro kg reduziert.
- b) für Altholz Sorte I/II wird die Gebühr von „0,13 €“ auf 0,07 €“ pro kg reduziert.
- c) für Fensterholz wird die Gebühr von „0,16 € auf 0,09 € pro kg reduziert.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2005 in Kraft.

Fürth, (Ausfertigungsdatum)  
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung  
Oberbürgermeister

**Gegenüberstellung alte/neue Fassung (Satzung der städt. Abfallwirtschaft)**

<b>Alte Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Abfuhr</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Hausabfall- und Bioabfallbehälter werden in der Regel alle 14 Tage entleert. <del><sup>2</sup>In der wärmeren Jahreszeit werden die Bioabfallbehälter wöchentlich entleert.</del> <sup>3</sup>Häufigere Abfuhr können mit der Stadt in begründeten Fällen gesondert vereinbart werden. Papierabfallbehälter werden in der Regel 4-wöchentlich entleert. Im Geschosswohnungsbau kann die Stadt Fürth eine 14-tägige Entleerung durchführen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Abfuhr</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Hausabfall- und Bioabfallbehälter werden in der Regel alle 14 Tage entleert. <sup>2</sup>Häufigere Abfuhr können mit der Stadt in begründeten Fällen gesondert vereinbart werden. Papierabfallbehälter werden in der Regel 4-wöchentlich entleert. Im Geschosswohnungsbau kann die Stadt Fürth eine 14-tägige Entleerung durchführen.</p>

**§ 16  
-Sperrmüll**

(1) Die Stadt entsorgt gesondert den in privaten Haushaltungen anfallenden Sperrmüll.  
Von der Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen sind Abfälle zur Verwertung, die nach § 10 getrennt gehalten werden müssen, Haus-, Gewerbe-, Problemabfälle, Badewannen, Öltanks, Waschbecken sowie Bauschutt. Die Stadt kann weitere Arten von Sperrmüll ausschließen, wenn geeignete Annahmestellen oder entsprechende Rücknahmeverpflichtungen für Hersteller und/oder Betreiber bestehen. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen.

(2) Sperrmüll wird abgeholt, wenn der Verpflichtete (Gebührensschuldner im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft) dies unter Angabe des Grundstückes, sowie der Art und Menge, des Abfalls beantragt. Der Abfuhrzeitpunkt wird von der Stadt festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt. Sperrmüll kann bei Wohnanlagen, für die mehrere Benutzer, oder eine juristische Person als Gebührensschuldner haften, auch ohne Antrag im Wege der Sonderabfuhr abgeholt werden. Die Stadt kann dabei in Abstimmung mit dem Gebührensschuldner oder dem bestellten Verwalter Einzeltermine festlegen und Sonderabfahrten durchführen. Dem Gebührensschuldner steht zweimal pro Jahr und Objekt eine kostenlose Abholung des angemeldeten Sperrmülls zu.

(3) Werden weitere Abholungen von Sperrmüll über die in Abs. 2 festgesetzten Abfahrten beantragt, sind diese kostenpflichtig.

(4) An den festgesetzten Abholtagen sind die gemeldeten Abfälle bis 06:30 Uhr bereitzustellen. Das Abholgut ist auf dem Gehweg geordnet zu lagern, so dass Fahr- und Fußgängerverkehr nicht behindert wird. Unberechtigte Entnahme und das Durchsuchen von Sperrmüll sind verboten. Nach Abholung des Sperrmülls haben der Abfallerzeuger oder der Verpflichtete Gehsteig und Straße zu säubern.

(5) Kühlgeräte aus Privathaushaltungen werden getrennt abgeholt. Der Abfallerzeuger oder der Verpflichtete muss dies beantragen. Der Abfuhrzeitpunkt wird von der Stadt festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt.

(6) Sperrmüll und Kühl- Elektro- und Elektronikgeräte können während der Öffnungszeiten auch an den Recyclinghöfen der Stadt abgegeben werden.

(7) Sperrmüll ist so bereitzustellen oder an den Recyclinghöfen abzugeben, dass die Möglichkeit zur Wiederverwendung oder Verwertung genutzt werden kann.

(8) Die Absätze 1-6 gelten auch für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn es sich um haushaltstypischen Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen handelt und das entsprechende Grundstück über Restabfallbehälter verfügt.

**§ 16  
Sperrmüll**

(1)

- bleibt unverändert -

(2) Sperrmüll in haushaltsüblicher Menge wird abgeholt, wenn der Verpflichtete (Gebührensschuldner im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städt. Abfallwirtschaft) oder jeder Haushalt, dies unter Angabe des Grundstückes, sowie der Art und Menge des Abfalls schriftlich beantragt. Der Abfuhrzeitpunkt wird von der Stadt festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt.

Jeder Verpflichtete bzw. Haushalt ist berechtigt Sperrmüll in haushaltsüblicher Menge zweimal pro Jahr abholen zu lassen. Die haushaltsübliche Menge wird dabei auf 4 m<sup>3</sup> festgelegt.

(3) Im Rahmen der Sperrmüllsammmlung werden auch Kühlgeräte, Altmetall, Elektronikschrott sowie Altholz, sofern es sich um Einrichtungsgegenstände handelt, eingesammelt.

(4) An den festgesetzten Abholtagen sind die gemeldeten Abfälle bis 06:30 Uhr auf Privatgrund (z. B. Hof, Garten, Garage) des Antragstellers bereitzustellen. Der Transportweg vom Abholort zu den Sammelfahrzeugen darf dabei nicht mehr als 15 m überschreiten. Falls dies nicht möglich ist, sind die Abfälle auf öffentlichem Grund so bereitzustellen, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht behindert wird. Nach Abholung des Sperrmülls haben der Abfallerzeuger oder der Verpflichtete Gehsteig und Straße zu säubern. Der Antragsteller oder ein von ihm Beauftragter muss bei der Abholung anwesend sein, soweit mit der Stadt nichts anderes vereinbart ist. Unberechtigte Entnahme und das Durchsuchen von Sperrmüll sind verboten.

(5)

- entfällt -

(5) Sperrmüll und Kühl- Elektro- und Elektronikgeräte in haushaltsüblichen Mengen, können während der Öffnungszeiten auch kostenlos an den Recyclinghöfen der Stadt abgegeben werden.

(6) Im Rahmen der Sperrmüllsammmlung ist Altmetall, Elektronikschrott und Altholz getrennt vom übrigen Sperrmüll bereitzustellen, damit die Möglichkeit zur Verwertung genutzt werden kann.

(7)

- bleibt unverändert -

<p><b>§ 24</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p>	<p><b>§ 24</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p>
<p>(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbußen belegt werden, wer</p> <p>1. entgegen § 4 Abs. 1 Abfälle .....</p> <p>2. ....</p> <p>15. den Vorschriften in § 16 Abs. 3 über die Bereitstellung des Sperrmülls zuwiderhandelt,</p> <p>16. ....</p>	<p>(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbußen belegt werden, wer</p> <p>1. entgegen § 4 Abs. 1 Abfälle .....</p> <p>2. ....</p> <p>15. den Vorschriften in § 16 Abs. 4 über die Bereitstellung des Sperrmülls zuwiderhandelt,</p> <p>16. ....</p>

**Gegenüberstellung alte/neue Fassung (Gebührensatzung)**

<p><b>Alte Fassung</b></p> <p><b>§ 2 Gebührenschuldner</b></p>	<p><b>Neue Fassung</b></p> <p><b>§ 2 Gebührenschuldner</b></p>
<p>(1) Gebührenschuldner ist, wer die Einrichtungen der städt. Abfallwirtschaft benutzt. Bei der Abfallentsorgung im Hol-System ist Benutzer im Sinne des Absatzes 1</p> <p>1. <del>bei der Sperrmüllabfuhr nach § 16 Abs. 3 der AbfS der Abfallbesitzer</del></p> <p>2. bei Verwendung von Abfallsäcken .....</p> <p>.....</p>	<p>(1) Gebührenschuldner ist, wer die Einrichtungen der städt. Abfallwirtschaft benutzt. Bei der Abfallentsorgung im Hol-System ist Benutzer im Sinne des Absatzes 1</p> <p>1. bei der Sperrmüllabfuhr nach § 16 Abs. 2 der AbfS der Antragsteller</p> <p>2. bei Verwendung von Abfallsäcken .....</p> <p>.....</p>

### § 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Restmüll-, bzw. Biomüllabfuhr im Hol-System bestimmt .....
- (2) Die Restmüllgebühr nach Abs. 1 umfasst auch die Gebühr für
1. Sammlung von Altpapier in haushaltsüblichen Mengen. Als haushaltsübliche Menge gilt ein Volumen von 10l/Einwohner/Woche
  2. ~~zweimalige Sperrmüllabholung im Sinne von § 16 Abs. 2 der AbfS sowie~~
  3. die Entsorgung von Problemabfällen aus Haushaltungen im Bring-System.
- (3) Soweit Dienstleistungsbetriebe.....
- (4) ~~Für die Sperrmüllabfuhr nach § 16 Abs. 3 der AbfS wird die in § 4 Abs. 6 festgelegte Sondergebühr erhoben.~~
- (5) .....

### § 4 Gebührensätze

Abs. 1 bleibt unverändert

- (2) ~~Die Gebühr für die Abfallverwertung bei 14-tägiger Abfuhr der Biomüllbehältnisse beträgt .....~~
- ~~.....~~
- ~~2Für eine saisonal bedingte wöchentliche Biomüllabfuhr (13 Abs. 1 Satz 2 AbfS) gelten die gleichen Gebührensätze. 3Bei ganzjährig wöchentlicher Abfuhr der Behältnisse werden die in Satz 1 geregelten Gebühren verdoppelt.~~

Abs. 3 bleibt unverändert

- (4) ~~Die Gebühren für Elektronikschrott im Sinne von § 3 Abs. 13 der AbfS betragen für~~

	Abholung	Selbstanlieferung
e) Kühlgeräte	11,00 €	7,50 €
b) Großelektrogeräte – Weiße Ware (= Waschmaschine...)	6,00 €	4,00 €
e) EDV-Hardware (= Rechner, Drucker ....)	7,50 €	5,00 €
d) Großelektrogeräte – Braune Ware (= Stereoanlagen .....	2,00 €	1,50 €
b) Altfernsehgeräte	7,50 €	5,00 €

~~Die Gebühren orientieren sich an den Verwertungskosten und dem jeweiligen Sammelaufwand für Elektronikschrott. Die Gebühren sind beim Erwerb der Wertmarken zu entrichten.~~

Abs. 5 bleibt unverändert

- (6) ~~Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll, bei mehr als zweimaliger Abholung (§ 16 Abs. 3 der AbfS), beträgt 25,50 €~~
- (9) Die Gebühren für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen zur Beseitigung über die Recyclinghöfe der Stadt Fürth betragen für

### § 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Restmüll-, bzw. Biomüllabfuhr im Hol-System bestimmt .....
- (2) Die Restmüllgebühr nach Abs. 1 umfasst auch die Gebühr für
1. Sammlung von Altpapier in haushaltsüblichen Mengen. Als haushaltsübliche Menge gilt ein Volumen von 10l/Einwohner/Woche
  2. die Entsorgung von Problemabfällen .....
- (3) Soweit Dienstleistungsbetriebe.....
- (4) Für die Sperrmüllabfuhr nach § 16 Abs. 2 der AbfS werden die in § 4 Abs. 4 festgelegten Gebühren erhoben
- (5) .....

### § 4 Gebührensätze

Abs. 1 bleibt unverändert

- (2) ~~Die Gebühr für die Abfallverwertung bei 14-tägiger Abfuhr der Biomüllbehältnisse beträgt .....~~
- ~~.....~~
- ~~2Bei ganzjährig wöchentlicher Abfuhr der Behältnisse werden die in Satz 1 geregelten Gebühren verdoppelt. 4.....~~

Abs. 3 bleibt unverändert

- 4) Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll im Sinne von § 16 Abs. 2 der AbfS beträgt je Abfuhrtermin 25,00 €. Die haushaltsübliche Menge wird dabei auf 4 m³ begrenzt.

Wird für mehrere Haushalte ein gemeinsamer Sperrmülltermin vereinbart, so beträgt die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll im Sinne von § 16 Abs. 2 der AbfS je Abfuhrtermin und einer Sperrgutmenge

a) bis 4 m³	25,00 €
b) bis 10 m³	40,00 €
c) ab 10 m³	60,00 €

- (6) - entfällt-

Abs. 7 wird Abs. 6; weitere entsprechend

- (8) Die Gebühren für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen zur Beseitigung über die Recyclinghöfe der Stadt Fürth betragen für



- a) Restmüll
- b) Gewerbeabfälle
- c) Straßenkehricht
- d) Baustellenabfälle u. ä.

jeweils 218,- €/t. bzw. 2,18 € je angefangene 10 kg.

- e) PkW-Altreifen 1,30 € pro Stück
- f) LkW-Altreifen 3,60 € pro Stück

Für Kleinanlieferungen aus Privathaushalten wird abweichend von Satz 1 eine Pauschalgebühr erhoben; diese beträgt:

e) für einen PkW (Kofferraum) 4,00 €

### § 5 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. ~~bei Verwendung von Abfallsäcken sowie der Wertmarken für Elektronikschrott mit der Abgabe des Abfallsackes bzw. der Wertmarken an den Erwerber~~
2. bei der Sperrmüllabfuhr nach § 16 Abs. 3 der AbfS mit der Abholung des Sperrmülls
3. bei Entsorgung .....

### § 6 Fälligkeit

Abs. 1 – 4 unverändert

(5) Die Gebühr für Abfallsäcke ~~bzw. der Wertmarken für Elektronikschrott~~ werden mit der Abgabe an den Erwerber fällig.

- a) Restmüll
- b) Gewerbeabfälle
- c) Straßenkehricht
- d) Baustellenabfälle u. ä.

jeweils 218,- €/t. bzw. 2,18 € je angefangene 10 kg.

- e) PkW-Altreifen 1,30 € pro Stück
- f) LkW-Altreifen 3,60 € pro Stück

Für Kleinanlieferungen aus Privathaushalten wird abweichend von Satz 1 eine Pauschalgebühr erhoben; diese beträgt für einen PkW (Kofferraum):

- a) für Bauschutt 2,50 €
- b) für Restmüll u. ä. 4,00 €

### § 5 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwendung von Abfallsäcken mit der Abgabe des Abfallsackes an den Erwerber
2. bei der Sperrmüllabfuhr nach § 16 Abs. 2 der AbfS mit der Abholung des Sperrmülls
2. bei Entsorgung .....

### § 6 Fälligkeit

Abs. 1 – 4 unverändert

(5) Die Gebühr für Abfallsäcke werden mit der Abgabe an den Erwerber fällig.